



# UPIServices

**Das UPI (Unique Person Identification)-Register dient der administrativen Identifikation natürlicher Personen sowie der Zuteilung, Verwaltung und Übermittlung der AHV-Nummer.**

**Das UPI-Register bündelt den Prozess zur Identifikation von Personen, indem es jeder Person, die mit einer Schweizer Verwaltung in Kontakt steht, eine eindeutige AHV-Nummer zuteilt. So ermöglicht es die zuverlässige und eindeutige Identifizierung einer Person über verschiedene Verwaltungen hinweg. Systematische Benutzer der AHV-Nummer können über das Register UPI-Abfragen stellen, über Änderungen der AHV-Nummern oder der zugehörigen Referenzdaten informiert werden oder die Zuteilung einer AHV-Nummer beantragen.**

## Nutzungsmöglichkeiten

Die Schnittstellen zum UPI-Register ermöglichen es systematischen Benutzern der AHV-Nummer:

- die Zuteilung einer AHV-Nummer zu beantragen oder eine Änderung der Personendaten einer Person mit AHV-Nummer zu melden (entweder synchron über Webservices oder asynchron im Batch-Modus);
- die Personendaten einer Person anhand ihrer AHV-Nummer zu erhalten oder die der Person zugeteilte AHV-Nummer anhand ihrer Personendaten zu suchen (entweder synchron, über Webservices oder eine Benutzerschnittstelle, oder asynchron im Batch-Modus);
- die lokal bei der verwendenden Stelle gespeicherten Daten automatisch mit denen des UPI-Registers zu synchronisieren (nur im Batch-Modus verfügbar).

Nähere Angaben zu den Nutzungsmöglichkeiten sind im Dokument «UPI-Handbuch» auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen >Unique Person Identification (UPI) > Unique Person Identification (UPI).

## Mögliche Varianten

Grafische Benutzerschnittstelle:

- **UPIViewer**  
Ein Internet-Abfragehilfsmittel für Einzelabfragen. Das Tool ist mit einer Benutzerschnittstelle des Typs «Thin Client» (verfügbar über den Internetbrowser) ausgerüstet. Die Anwendung gestattet einer Benutzerin oder einem Benutzer, einen Abfrageantrag an das UPI-Register einzureichen, indem die Abfrageparameter manuell eingegeben werden.
- **Registerkarten «Suche» und «Versicherter» in Telezas**  
Telezas ist das Portal der ZAS für die Vollzugsorgane im Bereich der 1. Säule und der Familienzulagen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen Zugriff auf die von der ZAS geführten Zentralregister haben.  
Die Berechtigten (nach Art. 50b AHVG) können über Telezas auf dieselben Daten zugreifen wie im UPIViewer, jedoch eingebettet in eine integrierte Plattform. Die Registerkarte «Suche» in Telezas ermöglicht die Suche nach Personen; die Registerkarte «Versicherter» zeigt die Identifikationsdaten der ausgewählten Person an.



Die Webservices «UPIServices» für die synchrone Interaktion mit dem UPI-Register:

- Eine Palette von Webdienstleistungen zur Abfrage. In diesen Dienstleistungen sind die in den verschiedenen Normen (eCH-0084, eCH-0085 und eCH-0086) beschriebenen Meldungen enthalten. Dieser Abfragemodus technischer Art ist für den Betrieb mit einer Informatik-Anwendung Dritter bestimmt (Beispiel: Software zur Verwaltung eines Einwohnerregisters einer Gemeinde). Da er über keine benutzerfreundliche Schnittstelle verfügt, eignet er sich grundsätzlich nicht zur direkten Verwendung durch menschliche Anwenderinnen oder Anwender. Andererseits können UPI-Daten ohne Medienbrüche direkt in das Informationssystem der Kundin oder des Kunden integriert werden, was im Hinblick auf die Digitalisierung von Prozessen von Vorteil ist.

Austausch von Dateien (XML) – Asynchrone Interaktion mit dem UPI-Register:

- UPIServices im Asynchronmodus  
Die im Synchronmodus verfügbaren Schnittstellen können auch im Asynchronmodus (für grosse Verarbeitungsvorgänge im Batch-Modus und per Dateilieferung via sedex) verwendet werden.
- Synchronisation mit dem UPI-Register (Broadcast-Service)  
Eine Schnittstelle in einem standardisierten Format (eCH-0212) ermöglicht die Implementierung eines täglichen, automatischen Synchronisierungsmechanismus, bei dem den Stellen, die den Service abonniert haben, über sedex eine XML-Datei mit den am Vortag im UPI-Register erfolgten Mutationen übermittelt wird. Die Stellen können auf Anfrage den UPI-Support abonnieren.

## Berechtigte

- Die Schnittstellen zum UPI-Register (ausser Telezas) sind den Einheiten vorbehalten, die gemäss den Artikeln 153b ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenensicherung ([AHVG](#)) zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind.
- Die Registerkarten «Suche» und «Versicherter» in Telezas sind lediglich für die in Artikel 50b AHVG genannten Stellen zugänglich.
- Die systematischen Benutzer der AHV-Nummer, welche diese Nummer in ihrem Personenregister speichern, sind aufgefordert, bestimmte der in Kapitel 5 des UPI-Benutzerhandbuchs aufgeführten Praktiken zu beachten (auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen >Unique Person Identification (UPI) > Unique Person Identification (UPI)). Diese Praktiken gewährleisten eine grösstmögliche Exaktheit und helfen, Probleme wegen fehlerhafter Identifikation zu vermeiden.

## Nutzungsbedingungen

- UPIViewer und Telezas dürfen nur von Personen verwendet werden. Die Programmierung von Bots oder Abfragen zum automatisierten Abruf von Daten ist nicht gestattet (z. B. zur Überwachung der Anwendung).
- Die Nutzungsbedingungen für die UPIServices sind in Kapitel 3 des UPI-Benutzerhandbuchs zu finden (auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen >Unique Person Identification (UPI) > Unique Person Identification (UPI)).
- Die Nutzung der UPIServices muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der von der verwendenden Stelle verwalteten AHV-Nummern erfolgen. Übermässige Nutzungen werden untersucht und bedürfen einer Erklärung.
- Die Vorschriften des BFS für den Betrieb der sedex-Anwendung müssen eingehalten werden (insbesondere hinsichtlich der Pflicht, den sedex-Client zu aktualisieren).
- Die mit der sedex-Anwendung verbundenen Sicherheitsmerkmale (insbesondere die Zertifikate der Klasse C) dürfen nur im Rahmen der vorgesehenen sedex-Implementierung verwendet werden. Sie dürfen nicht in einem anderen Rahmen oder zu einem anderen Zweck verwendet werden.
- Die Missachtung der Nutzungsbedingungen kann die vorübergehende Aussetzung des Zugangs zum Service nach sich ziehen.



## Technische Voraussetzungen

- UPIViewer ist eine Webanwendung. Für den Zugriff auf diese Anwendung wird ein persönlicher, nicht übertragbarer Zugang benötigt. Informationen zur Beantragung eines solchen Zugangs sind auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen >Unique Person Identification (UPI) > Schnittstelle UPIViewer.
- Telezas ist eine Web-Anwendung. Für den Zugriff auf diese Anwendung wird ein persönlicher, nicht übertragbarer Zugang gemäss den [Weisungen des BSV über die Sicherheit der gemeinsamen Anwendungen \(SGA\) in den Bereichen AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ](#) benötigt.
- Die UPIServices ermöglichen eine *Machine-to-Machine*-Interaktion mit den Servern der ZAS. Sie sind daher in die IT-Infrastruktur der beantragenden Stelle integriert und ihre Umsetzung in einer IT-Anwendung setzt eine entsprechende Programmierung und damit den Bezug von Softwareentwicklungsfachleuten voraus (siehe Spezifikationen im Abschnitt «Technische Spezifikationen»). Für die Benutzerauthentifizierung sind eine sedex-Verbindung und ein sedex-Adapter für asynchrone Interaktionen erforderlich. Für den synchronen Modus muss der vom sedex-Betreiber bereitgestellte Webservice-Proxy verwendet werden. In beiden Fällen ist ein sedex-Zertifikat mit den entsprechenden Berechtigungen erforderlich.
- Das verwendete Sicherheitsprotokoll zur sicheren Datenübertragung im Internet (TLS) muss mindestens in der Version 1.2 vorliegen.
- UPIViewer und Telezas unterstützen die neuesten Versionen der Browser Microsoft Edge Chromium, Mozilla Firefox oder Google Chrome.

## Technische Spezifikationen

- Eine Beschreibung der technischen Spezifikationen der UPIServices ist im Dokument «Spezifikation der UPI-Schnittstelle» auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen >Unique Person Identification (UPI) > Unique Person Identification (UPI).

## Einschränkungen

- Die Kosten, die durch die Integration dieses Service in das Informationssystem der beantragenden Stelle entstehen, sowie dessen Betrieb gehen zu Lasten der beantragenden Stelle.
- Die Verfügbarkeit und der Betrieb des Service können nicht garantiert werden, wenn die zu erfüllenden Bedingungen, die Nutzungsbedingungen, die technischen Voraussetzungen sowie die technischen Merkmale nicht eingehalten werden.

## Service-Level der Leistung

### Service-Level

Für den UPI-Service gelten folgende Service-Level-Parameter\*:

Service-Level	Servicezeit	Supportzeit	Wartungs-fenster	Jährliche Verfügbarkeits-verpflichtung
Gold	Montag–Sonntag, 0.00–24.00 Uhr (24/7)	Montag–Freitag, 8.30–11.30 Uhr und 13.30–16.00 Uhr	Sonntag, 8.00–16.00 Uhr	98,36 %



\* Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Elementen der Service-Levels und deren Parametern finden Sie auf der Website der ZAS unter der Rubrik Partner und Institutionen > Zentralisierte Dienstleistungen > Standard der Servicelevels für Dienstleistungen.

Der Service-Level wird anhand der Verfügbarkeit der folgenden Elemente berechnet: Registerkarten «Suche» und «Versicherter» in Telezas, UPIViewer und die Webservices.

## Servicebetrieb

### Monitoring

#### Proaktive Betriebsleistungen

- Der ordnungsgemäße Betrieb wird während der festgelegten Servicezeiten proaktiv überwacht.
- Auf einer auf der ZAS-Website bereitgestellten Seite kann die aktuelle Verfügbarkeit der Webservices abgefragt werden unter Rubrik Partner und Institutionen > Zentralisierte Dienstleistungen > Verfügbarkeit der Webanwendungen.

### Wartungsfenster

- Ausser in Ausnahmefällen (z. B. bei einem Sicherheitsvorfall) werden die Patches während der festgelegten Wartungsfenster installiert.
- Die Termine der nächsten Wartungsfenster sind auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > Betriebsinformationen.

### Change-Management

- Neue Releases sind auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > Betriebsinformationen.
- Vor der produktiven Verwendung einer neuen Version des Service kann die ZAS eine erneute Validierung des ordnungsgemäßen Betriebs und der ordnungsgemäßen Nutzung des Service in der zur Verfügung gestellten Testumgebung verlangen.

## Zugang

Für die Übermittlung Ihrer Zugangsanträge und die Verwaltung von Zugängen siehe den Abschnitt «Support und Kontakt». Die Zugangsverwaltung erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 153d AHVG).

### Über Web-Schnittstelle

#### UPIViewer:

- Die Stellen, die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind (SBN), müssen sich bei der ZAS melden und eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person (VSBN) benennen.
- Die ZAS akkreditiert die VSBN und überträgt ihr die Verwaltung (Gewährung, Änderung, Entzug) der Zugriffsrechte für den UPIViewer.
- **Die Benutzerinnen und Benutzer können ihr Passwort selbst ändern und bei Verlust zurücksetzen.**



**Telezas** (nur für die in Art. 50b AHVG genannten Stellen):

- Für den Zugang zu Telezas ist ein Token erforderlich, der vom Registration Identification Officer (RIO) Ihrer Organisation verwaltet wird.
- Anschliessend verwaltet (Gewährung, Änderung, Entzug) die ZAS die Zugriffsrechte für die Registerkarten «Suche» und «Versicherter»
- **Die Benutzerinnen und Benutzer können ihr Passwort selbst auf der Anmeldeseite des Service ändern. Dafür müssen sie vorher die Authentifizierungsmethode OTP-Login auswählen.**

## Nutzung der Webservices

- Für die Nutzung der Webservices ist ein von der ZAS ausgestelltes sedex-Zertifikat erforderlich.

## Dateiaustausch via sedex

- Für den Dateiaustausch via sedex sind eine sedex-Anbindung, ein Adapter und ein Zertifikat mit den entsprechenden Berechtigungen erforderlich.

## Support und Kontakt

Übermittlung von Anfragen und Meldung von Vorfällen im Zusammenhang mit diesem Service:

- Wir bitten Sie, **vorzugsweise** die auf der ZAS-Website bereitgestellten Tools zu nutzen: Rubrik Partner und Institutionen > Zentralisierte Dienstleistungen.  
Ihre Anfragen werden dann von den zuständigen Stellen bearbeitet.
- Während der Supportzeiten erreichen Sie uns auch telefonisch:
  - o für die Nachverfolgung von Geschäftsdossiers (Sonderfälle, Geschäftsprozesse usw.) unter der Nummer 058 461 93 43.
  - o für die Verwaltung der Zugänge, für technischen Support oder sonstige Anfragen unter der Nummer 058 461 91 88.

Während der festgelegten Supportzeiten wird jede Anfrage innerhalb von zwei Stunden bearbeitet.

## Kommunikation

- Informationen zum UPI-Register und zur AHV-Nummer sind auf der Website der Zentralen Ausgleichsstelle unter diesen Rubriken erhältlich:
  - o Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI)
  - o Partner und Institutionen > AHV-Nummer
  - o Partner und Institutionen > Systematische Verwendung der AHV-Nummer (SBN)Diese Seiten enthalten die zum Verständnis der verschiedenen Konzepte notwendigen Informationen, Handbücher und technische Dokumente für die Verwendung der Schnittstellen, Zugangsantragsformulare, Informationen zu laufenden Projekten und deren Auswirkungen sowie zur Funktionsweise verschiedener Prozesse sowie die Betriebsinformationen (geplante Wartungsarbeiten, Informationen zu eventuellen aktuellen Ausfällen und die Historie der tatsächlichen Systemunterbrüche).



## IT-Sicherheit

- In den AGB dokumentiert.

## Servicekontinuität

Gemäss der Geschäftsauswirkungsanalyse (Business Impact Analysis, BIA) der ZAS von Oktober 2024:

- ist Bestandteil der Servicekontinuitätspläne  
 ist nicht Bestandteil der Servicekontinuitätspläne

## Organisation und Verantwortlichkeiten

### Organisation

- Die Organisation ergibt sich aus den Artikeln 153d und 153f AHVG.
- Insbesondere müssen die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person bezeichnen (VSBN, Art. 153d Bst. b AHVG). Die ZAS empfiehlt dringend, eine oder mehrere Ersatzpersonen für die VSBN zu bezeichnen, um die Kontinuität der ihr übertragenen Aufgaben unter allen Umständen zu gewährleisten.

### Verantwortlichkeiten

- Die Verantwortlichkeiten der Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, sowie der VSBN ergeben sich aus den Artikeln 153d (*Technische und organisatorische Massnahmen*), 153e (*Risikoanalyse*) und 153f (*Mitwirkungspflichten*) AHVG. Näher beschrieben sind im Dokument «Häufig gestellte Fragen - VSBN» auf der ZAS-Website verfügbar unter der Rubrik Partner und Institutionen > Systematische Verwendung der AHV-Nummer (SBN) > Systematische Verwendung der AHV-Nummer (SBN).
- Gemäss Artikel 153f AHVG kann die ZAS als Garantin für die ordnungsgemässe Verwendung der AHV-Nummer Kontrollen durchführen und Korrekturen anordnen.

## Rechtliche Aspekte

### Einhaltung des Datenschutzes

- Keine besonderen Verpflichtungen, die über die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen hinausgehen.

### Sonstige Verpflichtungen

- Technische und organisatorische Massnahmen (Art. 153d AHVG):



Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer nur verwenden, wenn sie die in Artikel 153d AHVG genannten technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen haben, namentlich:

- Sie beschränken den Zugang zu Datenbanken, welche die AHV-Nummer enthalten, auf die Personen, welche die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und schränken bei elektronischen Datenbanken die Lese- und Schreibrechte entsprechend ein.
  - Sie sorgen dafür, dass die zugangs- und zugriffsberechtigten Personen in Aus- und Weiterbildung darin geschult werden, dass die AHV-Nummer nur aufgabenbezogen verwendet und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden darf.
- **Mitwirkungspflichten (Art. 153f AHVG)**  
Die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, müssen der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein.  
Sie haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
- a. Sie erstatten der Zentralen Ausgleichsstelle Meldung über die systematische Verwendung der AHV-Nummer.
  - b. Sie lassen Kontrollen durch die Zentrale Ausgleichsstelle zu, stellen dieser die für die Verifizierung der AHV-Nummer notwendigen Daten zur Verfügung und erteilen ihr die diesbezüglich benötigten Auskünfte.
  - c. Sie nehmen die von der Zentralen Ausgleichsstelle angeordneten Korrekturen bei der AHV-Nummer vor.
- **Sanktionen (Art. 153i AHVG)**
1. Wer die AHV-Nummer systematisch verwendet, ohne dazu nach Artikel 153c Absatz 1 berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe bestraft.
  2. Wer die AHV-Nummer verwendet, ohne die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Artikel 153d zu treffen, wird mit Busse bestraft.
  3. Artikel 79 ATSG über die Strafbestimmungen ist anwendbar.
  4. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen kann unabhängig von den in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen die unangekündigte Sperrung des Zugangs nach sich ziehen.